

## **Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Nutteln**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27. Juni 2011 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) **innerhalb** der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) und die Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage sind zu reinigen.

### **§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht**

(1)

Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage bezeichneten Straßen, für folgende Straßenteile

- a) die Gehwege
- b) die Fahrbahn (bei Gemeindestraßen); sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.
- c) die begehbaren Seitenstreifen
- d) die Radwege, auch soweit deren Nutzung für Fußgänger geboten ist
- e) für Rinnsteine
- f) die Gräben
- g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
- h) die bepflanzten Grundstückseinfriedungen (Hecken, Knicks, Büsche), wenn diese in oben genannte Straßenteile hineinragen

in der Frontlänge der bebauten Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt, bei Eckgrundstücken in der Front- und Seitenfrontlänge.

(2)

Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten
- b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbar Besitz am gesamten Grundstück hat
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

(3)

Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1)

Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf zu säubern und vom Unkraut zu befreien. Abfälle geringen Umfangs sind zu beseitigen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind jederzeit sauberzuhalten und von Schnee und Eis freizuhalten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2)

Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen oder zugelassenen Streusalzen zu bestreuen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(3)

Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages.

(4)

Die Gehwege sind in einer Breite von ca. 1 Meter von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.

(5)

Schnee und Eis sind auf dem eigenen Grundstück, auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dieses nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

(6)

Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung der Straße**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung am gleichen Tage zu beseitigen, anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

(1)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichen-rechtlichen Sinne.

(2)

Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an die Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- und Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt wird.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## **§ 7**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1)

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, folgende personen-, betriebs- und grundstücksbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern:

Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern, dinglich Berechtigten und allen sonstigen Reinigungspflichtigen.

(2)

Die entsprechenden Daten werden aus folgenden Unterlagen erhoben:

- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
- aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
- aus den beim Kämmereramt des Amtes Schenefeld geführten grundstücksbezogenen Dateien,
- aus den beim Einwohnermeldeamt des Amtes Schenefeld geführten Meldedateien,
- aus den beim Bauverwaltungsamt des Amtes Schenefeld geführten Bauakten, dem automatisierten Liegenschaftsbuch und aus dem automatisierten Liegenschaftskataster.

(3)

Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren in Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben als Träger der Straßenreinigung verwendet, gespeichert und weiterverarbeitet werden. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten finden die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nutteln, den 27. Juni 2011

Breßler  
Bürgermeister

## **Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Nutteln vom 27. Juni 2011**

### **Straßenverzeichnis – Anlage zur § 2 Abs. 1 der Satzung**

1. Twisselweg bis Ortsausgang
2. Schulstraße bis Ortsausgang
3. Dorfstraße
4. Hauptstraße einseitig, bei bebauten Grundstücken
5. Eekholt
6. Peerkoppel
7. Flintkoppel
8. Vierth bis Ortsausgang, bebaute Grundstücke

### **außerhalb geschlossener Ortslage in der Straße:**

1. Vierth, Grundstücksnummer: 43 bis 47.